

Handels- und Zoll-Vereins sind, und Seine Kaiserliche Majestät der Sultan übereingekommen, durch eine besondrte und zusätzliche Acte die Handelsbeziehungen Ihrer Unterthanen von Neuem zu ordnen, und gleichzeitig in die unter Ihnen schon bestehenden Verträge, so wie in die neuen Stipulationen die Vereinbarungen zwischen den übrigen obengenannten Staaten und der hohen Pforte aufzunehmen, Alles zu dem Zwecke, den Handel zwischen den beiderseitigen Staaten zu vermehren, und den Austausch ihrer Erzeugnisse noch mehr zu erleichtern.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: Seine Majestät: der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des deutschen Handels- und Zoll-Vereins sind:

Alerhöchst Ihren Kammerherren, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der hohen Pforte, Johann Carl Albert Graf von Königsmark, Ritter des königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Richani-Itibar und Ritter des Spanischen Ordens Karls des Dritten,

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan:

Seine Excellenz Mustapha Reschid, Pascha, einen der Beziere, Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten der hohen Pforte, Inhaber der mit diesem Range verbundenen Insignien in Brillianten, Großkreuz des Ordens der Ehrenlegion, des Amerikanischen Ordens Isabella der Katholischen, des Belgischen Leopold-Ordens, des Niederländischen Löwen-Ordens, des Sardinischen Schwert-Ordens u., welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Alle Punkte der bisherigen Handels-Verträge zwischen Preußen und der hohen Pforte, und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 22. März 1761 (alten Styls), in so weit sich solche nicht im Widerspruche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer bestätigt, und mit den daraus hervorgehenden gegenseitigen Rechten und Pflichten auf alle übrigen vorerwähnten Staaten, welche den Handels- und Zoll-Verein bilden, ausgedehnt.